

Anlage 2

Satzung zur Änderung der Satzung über den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Stadtjugendratssatzung – StjS) vom 25.11.2021

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Stadtjugendratssatzung – StjS) vom 25.11.2021:

§ 1

Die Satzung über den Stadtjugendrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Stadtjugendratssatzung – StjS) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Sitze im Stadtjugendrat werden auf zwei Altersgruppen verteilt:
Gruppe I (14 -18 Jahre) erhält 6 Sitze,
Gruppe II (19 bis 23 Jahre) erhält 5 Sitze.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlberechtigt sind alle in Fürstenfeldbruck wohnenden jugendlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeldbruck, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag mindestens 14 Jahre und nicht älter als 23 Jahre sind.

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wählbar sind alle in Fürstenfeldbruck wohnenden jugendlichen Personen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Vollendet ein Mitglied des Stadtjugendrates während der institutionellen Amtszeit sein 23. Lebensjahr, so endet die persönliche Amtszeit damit nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Fürstenfeldbruck,

Christian Götz
Oberbürgermeister